



Stellungnahme zu der Verordnung der Bundesregierung zur Feststellung der Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit

BEGUT_6C129E24_1686_4F84_B83D_BA350FDC3B36

Die folgende Stellungnahme des Netzwerks SprachenRechte gliedert sich in zwei Abschnitte. Im ersten Abschnitt werden die sehr umfangreichen Begründungen für einen „Notstand“ in Frage gestellt, der die Basis für den (zeitweiligen) Stopp der Familienzusammenführung darstellt, der zweite Abschnitt verweist auf die gravierende Einschränkung der Menschen- und Kinderrechte, die mit diesem „Notstand“ einhergehen würde.

Teil 1 / Allgemein

Der behauptete „Notstand der Inneren Sicherheit“ durch das **aufgrund von Familienzusammenführung** in seiner Funktion eingeschränkte Bildungssystem in Österreich, mit dem weitgehende menschenrechtliche Einschränkungen begründet werden, ist mit den angeführten Daten und Studienergebnissen nicht nur nicht nachvollziehbar, sondern auch faktisch falsch.

a) In der Begründung des Antrags wird zugestanden, dass zurzeit die Anzahl der Asylanträge und – anerkenntnisse massiv zurückgegangen ist, vor allem jene der aus Syrien stammenden Geflüchteten. In dieser Situation der sich seit Jahren abzeichnenden rückläufigen Tendenzen des Asylsystems, kann dieses keinen Begründungszusammenhang für eine Überlastung des Bildungssystems darstellen, die eine Notverordnung rechtfertigt.

Das BMI stellt im April 2025 einen deutlichen Rückgang der Asylanträge fest. In der Gruppe der Syrer, jene Gruppe, die höchste Antragsrate aufweist, liegt der Rückgang im Vergleich zum April des Vorjahrs bei 75,7%¹. Österreich befindet sich im EU-Vergleich an achter Stelle, sowohl was die Zahl der Asylanträge als auch, was die Pro-Kopf-Belastung der Einwohner:innen durch das Asylsystem betrifft (BMI 2025, S. III)². In Bezug auf die positiven Entscheidungen gibt es sogar einen Rückgang von 98 %:

Im April 2025 wurden in Österreich insgesamt 3.593 positive Entscheidungen im Bereich Asyl und subsidiärer Schutz getroffen, was einem deutlichen Rückgang von 62 Prozent gegenüber dem Vorjahr entspricht. Seit Mitte 2024 gingen die positiven Entscheidungen kontinuierlich zurück und liegen derzeit auf dem niedrigsten Wert

¹ <https://www.bmi.gv.at/news.aspx?id=4E704659464C596D7179303D> (abgerufen 10.06.25)

² BMI Vorläufige Asylstatistik April 2025,
https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/2025/Asylstatistik_April_2025.pdf



seit Anfang 2021. Besonders bei Syrer/innen verringerte sich die Zahl der positiven Asyl- und Schutzentscheidungen im April 2025 deutlich: Im Vergleich zu April 2024 um 98 Prozent.³

b) Richtig ist die in der Begründung formulierte Erkenntnis, dass Integration kein schneller Prozess ist und sein kann:

Selbst bei optimalen Rahmenbedingungen benötigen Integrationsprozesse erfahrungsgemäß Jahre. Die derzeitige Situation erfordert jedoch eine sofortige Entlastung der österreichischen Systeme.⁴

Diese Erkenntnis wirft aber die Frage auf, weshalb dann ein sofortiger Notfall vorliegt? Die im Rahmen der Begründung angeführten Daten und Studien zeigen deutlich, dass jene Schüler:innen, die das Bildungssystem an seine Grenzen zu bringen scheinen, nicht im Rahmen der Familienzusammenführung nach Österreich gekommen sind, sondern bereits zu einem großen Teil in Österreich geboren wurden. Seit 2007 ist der Anteil an ausländischen Schüler:innen an österreichischen Schulen von 9 auf 19 % gestiegen, wobei der Anstieg in den letzten 10 Jahren liegt (ÖIF 2024)⁵. Es handelt sich hier also um kein aktuelles Phänomen.

c) Nicht bedacht wird insbesondere die positive Auswirkung von Familienzusammenführung auf Integration, so setzt sich das UNHCR explizit für einen Abbau der Hürden im Rahmen der Familienzusammenführung ein⁶. Durch eine Verhinderung der Familienzusammenführung werden Probleme in der Integration eher verstärkt als gemildert, darauf hat bereits 2013 eine Studie des IMPCD (International Center for Migration Policy Development) hingewiesen⁷. Sie nennt vor allem eine lange Wartedauer auf Familienzusammenführung wie auch einen Nachweis von Deutschkenntnissen als Voraussetzung dafür als integrationshemmend. Die geplante Maßnahme dient daher keineswegs der Milderung eines „Notstandes“, sondern trägt im Gegenteil zu dessen Entstehen entscheidend bei.

³ ÖIF Newsbeitrag 26.05.25, 13:00 <https://www.integrationsfonds.at/newsbeitrag/neue-zahlen-daten-und-fakten-zu-asyl-und-migration-im-oeif-bulletin-20249/> (abgerufen 10.06.25)

⁴ Begründung gemäß § 36 Abs. 2 Asylgesetz 2005, S. 11.

⁵ ÖIF (2024) Factsheet Schule und Integration.

https://www.integrationsfonds.at/fileadmin/content/AT/monitor/Factsheet_Schule_und_Integration_web.pdf (abgerufen 10.6.2025)

⁶ <https://www.unhcr.org/at/was-wir-tun/asyl-oesterreich/familien-zusammenfuehrung> (abgerufen 10.06.25)

⁷ König, A. & Kraler, A. (2013), Family Familienzusammenführung: Hindernis oder Förderung der Integration? Der österreichische Länderbericht. Zusammenfassung.

https://www.icmpd.org/file/download/54199/file/Family%20Reunification%20-%20A%20barrier%20or%20facilitator%20of%20integration%20-%20Country%20Report%20Austria_Summary%20DE.pdf (abgerufen 10.06.25)



Teil 1 / Bildung

Die in der Begründung systemisch dargestellten Problemlagen im Bildungssystem als „Beweis“ für einen Notstand heranzuziehen, ist nach unserer Auffassung unzulässig. Die Begründung zur Notverordnung mit allen Daten und Fakten ist aus unserer Sicht vielmehr eine akribische Darstellung des Scheiterns der Integration durch das Bildungssystem und beweist, dass die von der Regierung seit 2008 (!) gesetzten Maßnahmen der „Deutschförderung“ ineffizient sind. Als besonders nachteilig für die Integration von Schüler:innen zeigt sich das System der Deutschförderklassen, wie aktuelle Studien nachweisen⁸. Die Einführung von bereits vorhandenen Deutschkenntnissen als Kriterium der Schulreife hat zu einer Ressourcenverschwendung für ungeeignete Maßnahmen wie die Einführung von segregierenden Deutschförderklassen und dem damit einhergehenden Einsatz des Mika-D geführt und damit zu einem exorbitanten Anstieg von Schüler*innen mit außerordentlichem Status (49%).

Die Zahlen machen zudem deutlich, dass jahrelang Probleme des Bildungssystems vor allem auf die Anwesenheit von Kindern zurückgeführt und strukturelle Probleme wie die mangelnde personelle Ausstattung von Kindergärten und Schulen, inadäquate Vorbereitung der Elementarpädagog:innen und Lehrer:innen im Verlauf ihrer Ausbildung, unpassende Lehrmittel, die engen Stundenkontingente und Fördermöglichkeiten, aber auch der „schlechte Ruf“ von Lehrer:innen, jedoch außen vorgelassen wurden. Außerdem ist zu bemerken, dass die Tatsache, dass zahlreiche Lehrkräfte in das Pensionsantrittsalter kommen, vorhersehbar gewesen ist. Diese Probleme auf dem Rücken geflüchteter Kinder und ihrer Rechte zu beheben, erscheint uns unzulässig.

Der Grund für dieses Scheitern sind falsche Voraussetzungen, unter denen das Bildungssystem agiert. In einer Gesellschaft, die in einem hohen Maße von vielfältigen Migrationen gekennzeichnet ist und sowohl demographisch wie wirtschaftlich von Zuwanderung abhängig ist, ist es kontraproduktiv, an einem monolingual ausgerichteten Bildungssystem festzuhalten und Deutschkenntnisse vor Eintritt in die Schule zu fordern. Vielmehr muss es darum gehen, Schüler:innen, die familiär in anderen Sprachen sozialisiert sind, eine erfolgreiche Bildungslaufbahn zu ermöglichen. Der Fokus liegt gegenwärtig ausschließlich auf dem Einstieg in das Bildungssystem. Damit sind sowohl Schüler:innen wie auch Lehrpersonen überfordert. Statt segregierender Deutschförderklassen zu Beginn braucht es umfassende Konzepte über die gesamte Bildungslaufbahn hinweg, wie bereits 2008 auf von nationalen und internationalen Expert:innen und Praktikerinnen im Rahmen

⁸ Vgl. die „Multiperspektivische Studie zu den Deutschförderklassen“ von Susanne Schwab (2025).
<https://www.fwf.ac.at/forschungsradar/10.55776/P35113> (abgerufen 10.06.25)



der von knapp 500 Teilnehmer:innen besuchten Konferenz „Nachhaltige Sprachförderung“ festgestellt⁹.

Wir fordern im Rahmen dieser Stellungnahme die Regierung zum wiederholten Mal auf¹⁰, Deutschförderung nachhaltig als Teil einer umfassenden Sprachförderung im Bildungssystem zu verankern und verweisen darauf, dass seit 30 Jahren (!) zu der defacto mehrsprachigen Schule in einer durch Migration gekennzeichneten Gesellschaft international wie national geforscht und publiziert wird und unzählige Beispiele gelingender Bildungspraxis in mehrsprachigen Kontext von Migration und Flucht vorliegen.

Teil 2 / Perspektive der Menschen- und Kinderrechte

Die auch nur zeitweilige Aussetzung der Familienzusammenführung steht in krassem Widerspruch zu unterschiedlichen menschenrechtlichen Vereinbarungen, die allesamt von Österreich ratifiziert wurde.

- Den allgemeinen Menschenrechten, die Österreich in der Verfassung verankert sind, und die vor allem in Artikel 16, Abschnitt 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in dem festgestellt ist:
„Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.“
- Die EMRK, in der festgestellt wird:
Die Europäische Menschenrechtskonvention schützt das **Recht auf Familienleben**. Dies schließt das Recht von Eltern auf **Sorgerecht und Kontakt** mit ihren Kindern ein, sowie die Rechte von Kindern, bei ihren Eltern zu sein.
Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte trägt dazu bei, Familien vor einer unrechtmäßigen Trennung zu schützen – dies schließt auch den Schutz der Rechte von Eltern ein, **entführte Kinder** zurückzuführen.¹¹
- Die Kinderrechte, die das Zusammenleben von Kindern und Eltern als Garant für das Kindeswohl definieren:

⁹ Vgl. Plutzar, V. & Kerschhofer-Puhalo, N. (2009). Nachhaltige Sprachförderung: Zur veränderten Aufgabe des Bildungswesens in einer Zuwanderungsgesellschaft. StudienVerlag sowie den auf der Tagung von 500 Teilnehmer:innen beschlossenen Forderungskatalog: <https://www.sprachenrechte.at/nachhaltige-sprachforderung> (abgerufen 10.06.25)

¹⁰ vgl zuletzt im Rahmen der Tagung „Messen Bewerten Prüfen im Kontext von Deutsch als Zweitsprache. <https://www.sprachenrechte.at/tagungsvideos> (abgerufen 10.06.25)

¹¹ Council of Europe: Die Europäische Menschenrechtskonvention: Wie funktioniert sie? Wen schützt sie? <https://www.coe.int/de/web/impact-convention-human-rights/right-to-family-life#:~:text=Die%20Europäische%20Menschenrechtskonvention%20schützt%20das,bei%20ihren%20Eltern%20zu%20sein> (abgerufen 10.06.25)



Jedes Kind hat das **Recht bei seinen Eltern zu leben und von beiden Elternteilen erzogen zu werden**. Es sei denn dies würde das Kindeswohl gefährden (Art. 9 & 18). Die Eltern sind verantwortlich für das Kindeswohl. Die Staaten haben sie dabei aber zu unterstützen, zum Beispiel durch die Bereitstellung von Kinderbetreuung.¹²

Zusammenfassend ist festzuhalten,

- Ein Notstand des österreichischen Schulsystems, der auf Zuwanderung basiert, ist nicht erkennbar.
- Ein auch nur zeitweiliges Aussetzen der Familienzusammenführung ist kein Beitrag zur Verbesserung der Inneren Sicherheit, sondern verschlechtert im Gegenteil Möglichkeiten der Integration.
- Die beabsichtigte Maßnahme ist nicht menschen- und kinderrechtskonform und ist aus unserer Sicht selbst bei einer schwierigeren Lage nicht zu rechtfertigen.

Wien, 10. Juni 2025

¹² <https://unicef.at/informieren/kinderrechte/> (abgerufen 10.06.25)